

Allgemeine Unterrichtsbedingungen für den Privatunterricht (AGB)

1. Allgemeines

Für den Unterricht gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Unterrichtsvertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann ebenfalls nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden. Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.

2. Ferien

An **gesetzlichen Feiertagen** und in den **Schulferien** des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen **fällt der Unterricht aus, ohne dass dies Einfluss auf das vereinbarte Honorar** hat. Es steht dem Schüler frei, in den Schulferien den Unterricht wahrzunehmen, sofern die Lehrkraft nicht verreist ist. Ein Rechtsanspruch auf Unterrichtsgebung während der Schulferien – auch bei mehrmaliger Inanspruchnahme von Unterricht während den Schulferien – ergibt sich dadurch nicht. **Sofern Unterricht während den Schulferien gewährt wird, ist dieser lediglich freiwillig und ohne Rechtsanspruch.**

3. Unterrichtsausfall/Krankheit

Terminabsprachen sind grundsätzlich mit der Lehrkraft persönlich zu regeln. Eine Absage der Unterrichtsstunde durch den/die Schüler/in muss **mindestens 48 Stunden vor dem Termin** bei der Lehrkraft erfolgen. Durch die Schuld des Schülers versäumte und zu kurzfristig abgesagte Stunden werden **nicht nachgeholt oder erstattet**. Es kann höchstens **eine vereinbarte Unterrichtseinheit** (z.B. 20,30,45 Minuten/1 Std. je nach getroffener Vereinbarung) in der darauffolgenden Unterrichtseinheit oder einem Tag der Wahl **nachgeholt werden**. Fehlt der Schüler länger als einmal in Folge, werden weitere Fehlstunden nicht nachgeholt und sind verbraucht.

Der/die Schüler/in verpflichtet sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn er/sie so krank ist, dass für die Lehrkraft eine unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht. Das Unterrichtshonorar bleibt hiervon unberührt.

Durch die **Schuld der Lehrkraft versäumte Stunden werden nach- bzw. vorgegeben**, die Lehrkraft bietet hierzu bis zu drei Ausweichtermine zur Auswahl an. Sollte der Lehrkraft das Nach- bzw. Vorgeben **nicht möglich sein**, werden die **Stunden finanziell erstattet**.

4. Honoraranhebung

Eine Erhöhung/Minderung des Unterrichtshonorars durch die Lehrkraft ist nur zulässig, sofern das Unterrichtspensum nach Absprache erhöht/gemindert wird. Die Änderung bedarf der Schriftform und ist jederzeit zulässig.

5. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug kann ein Verzugszins von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangt werden. Eine Ratenzahlung der fälligen Honorare ist ausgeschlossen.

6. Kündigung

Die Kündigung ist jeweils zum 30.04. sowie 30.09. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zulässig. Sie bedarf der **Schriftform**. Eine außerordentliche Kündigung seitens der Lehrkraft ist im Falle des Zahlungsverzuges von vier aufeinanderfolgenden Monaten zulässig.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist ausschließlich Mönchengladbach.

8. Besondere Vereinbarungen

(Stand: Mai 2014)